Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 25. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache IV/1804 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wie folgt:

Fragen 1 und 2

Die Bundesregierung hat die Verhandlungen mit der britischen und der kanadischen Regierung, in denen sie sich im Sinne der Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 4. Mai 1961 darum bemüht hat, die Lage der Bevölkerung des Raumes Soltau-Lüneburg zu erleichtern, nach ihrem in der Kleinen Anfrage erwähnten Bericht an den Deutschen Bundestag vom 25. März 1963 — Drucksache IV/1190 — fortgeführt.

Die Kommission „Rote Flächen" hat unter Beteiligung der örtlichen Stellen der britischen Streitkräfte Vorschläge für eine Neuabgrenzung der Übungsflächen nach Artikel 3 des Soltau-Lüneburg-Abkommens (sog. rote Flächen) ausgearbeitet. Es ist zu erwarten, daß in Kürze auf der Grundlage dieser Vorschläge ein Einvernehmen mit der britischen Regierung erzielt werden wird. Hierbei wird es sich um eine erste Abänderung des Abkommens handeln, mit der den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Die besonderen Schwierigkeiten, die einer Verwirklichung bestimmter von der Bundesregierung vorgebrachter Anliegen — wie der Gewährleistung der Wochenend- und der Nachtruhe, der Einlegung einer Übungspause in den Sommermonaten und der Abhaltung der Übungen auf den „roten Flächen" nicht nur bis zur Zug-, sondern bis zur Schwadronstärke — entgegenstehen, sind in dem Bericht vom 25. März 1963 dargelegt worden. Die Verhandlungen über diese und andere Fragen sind noch nicht abgeschlossen. Nach der Haltung, die die britischen Streitkräfte bisher eingenommen haben, rechnet die Bundesregierung mit weiteren positiven Ergebnissen ihrer Bemühungen.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Da es zweckmäßig erscheint, den Fortgang der Verhandlungen abzuwarten und auch einen genaueren Überblick über die Auswirkungen des Abkommens zu erhalten, möchte die Bundesregierung den ausführlichen Bericht, den sie dem Deutschen Bundestag im Anschluß an ihren Bericht vom 25. März 1963 erstatten wird, im Augenblick noch zurückstellen.

Frage 3

Die Ansprüche der von dem Abkommen Betroffenen sind durch Gesetze und Verwaltungsanweisungen geregelt. Die Bundesregierung ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten darum bemüht, daß die Betroffenen rasch und angemessen entschädigt werden.

Nach Artikel 24 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (Bundesgesetzbl. II S. 1183) in Verbindung mit § 38 Abs. 4 des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) hat der Bund für die den ausländischen Streitkräften zur ständigen Benutzung überlassenen „roten Flächen" eine Besitzeinweisungsentschädigung zu zahlen. Die endgültige rechtliche Sicherstellung dieser Flächen und die hierfür zu zahlende Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes. Die Festsetzung dieser Entschädigungen obliegt dem zuständigen Regierungspräsidenten als Enteignungsbehörde.

Die Oberfinanzdirektion Hannover ist angewiesen, alsbald eine freihändige Beschaffung der „roten Flächen" gemäß § 2 LBG und eine Einigung über die Besitzeinweisungsentschädigung im Benehmen mit den zuständigen Behörden der britischen und kanadischen Streitkräfte anzustreben sowie Abschlagszahlungen auf die Besitzeinweisungsentschädigung aus Mitteln des Bundeshaushalts zu leisten. Nahezu alle Eigentümer bzw. Pächter der den Streitkräften zur ständigen Benutzung überlassenen Grundstücke haben inzwischen Abschlagszahlungen erhalten.

Die Oberfinanzdirektion Hannover ist ferner ermächtigt worden, den Eigentümern der „roten Flächen" unter bestimmten Voraussetzungen für die Zeit vom 1. August 1959 bis zum Inkrafttreten des Abkommens am 1. Juli 1963 ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung einen Härteausgleich zu gewähren.

Schröder